



## **Polizeiwesen. Entwurf einer Änderung der Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei (SRL Nr. 682) betreffend Kostenersatz für Polizeieinsätze bei Veranstaltungen. Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

### **I. Ausgangslage**

#### **1. Parlamentarischer Vorstoss**

Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2010 das Postulat P 504 von Hans Aregger über die Abgeltung von Polizeikosten an Anlässen erheblich erklärt. Mit dem Postulat wird gefordert, dass die Veranstalter von Anlässen, bei denen die öffentliche Sicherheit und der Schutz des Eigentums nur durch den Einsatz von Polizeikräften sichergestellt werden kann, in Zukunft für den verursachten Aufwand mitverantwortlich gemacht werden. In letzter Zeit werde immer deutlicher, dass diverse Anlässe wie zum Beispiel Sportanlässe oder Kundgebungen aller Art einen immer grösseren Einsatz von Polizeikräften zur Folge haben. Die verantwortliche Organisation solle nach einem transparenten Schlüssel an die effektiven, für den einzelnen Anlass aufgelaufenen Vollkosten für die öffentliche Sicherheit bezahlen. Aus der Diskussion im Kantonsrat ging hervor, dass nicht nur bei Sportveranstaltungen sondern insbesondere auch bei Demonstrationen Kostenersatz für Polizeieinsätze geleistet werden soll. Dabei seien auch die Randalisierenden stärker in die Pflicht einzubeziehen.

#### **2. Heutige gesetzliche Grundlagen**

Gemäss § 32 Absatz 2a des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PolG; SRL Nr. 350) kann die Luzerner Polizei insbesondere für ihre Aufwendungen bei Grossveranstaltungen, die einen aufwendigen Ordnungsdienst, Verkehrsmassnahmen oder Polizeischutz erfordern, von den Veranstalterinnen und Veranstaltern eine Gebühr erheben.

Gebühren können auch für ausserordentliche Aufwendungen erhoben werden, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden oder wenn sie in überwiegend privatem Interesse liegen (§ 32 Abs. 2b PolG).

Gemäss § 2 der Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei (SRL Nr. 682) ist die Gebühr unter anderem das Entgelt für die besondere Inanspruchnahme der Polizei, wie Dienstleistungen zugunsten von Drittpersonen, Organisationen usw., welche nicht zum ordentlichen Aufgabenbereich der Polizei gehören, sowie bei ausserordentlichen Mannschaftseinsätzen bei Festen und Veranstaltungen.

Die Einsätze der Polizei bei Veranstaltungen werden zu folgenden Ansätzen in Rechnung gestellt (§ 4 der Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei):

- a. für Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck zu 100 Prozent der Kosten,
- b. für Veranstaltungen mit ganz oder teilweise ideellem Charakter gemäss Entscheid der Luzerner Polizei im Einvernehmen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement,
- c. spezielle Vereinbarungen mit privaten Veranstaltern sind mit Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes möglich.

Ebenfalls festgesetzt ist der Preis von 100 Franken pro Einsatzstunde einer Polizistin oder eines Polizisten (§ 5 der Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei). Die zusätzlichen Kosten für Motorfahrzeuge und Spezialdienste, für technische Geräte und Material sowie für administrative Arbeiten ergeben sich aus der detaillierten Liste in § 6 der Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei.

### **3. Heutige Praxis**

Am 11. Dezember 2003 erstellte die damalige Kantonspolizei ein vom Justiz- und Sicherheitsdepartement gutgeheissenes Konzept über die Anwendung der Gebührenverordnung bei Veranstaltungen. Danach gelten als Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck beispielsweise die Tour de Suisse oder das Lucerne Festival. Einen mindestens teilweise ideellen Charakter wird dem Radrennen GP Tell attestiert und vollständig ideell wurden in der Vergangenheit beispielsweise der Rollstuhlmarathon sowie Demonstrationen betrachtet. Nur bei bewilligungspflichtigen Anlässen wurden die Polizeiaufwendungen bisher verrechnet. Der FCL hat sich bereits seit einigen Jahren im Rahmen einer Vereinbarung bereit erklärt, an die Sicherheitsaufwendungen mit 1.50 Franken pro Billett einen Beitrag von rund 250'000 Franken pro Jahr zu leisten (effektive Kosten liegen bei rund 1,44 Mio. Franken). Bis vor Kurzem haben sich die Verantwortlichen der Fussballspiele darauf berufen, dass die gewalttätigen Ausschreitungen ausserhalb des Stadionperimeters nicht kausal zur Veranstaltung seien und eine Kostenpflicht der Veranstalter deshalb nicht gegeben sei. Am 13. Dezember 2010 wurde eine neue Vereinbarung zwischen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und dem FCL abgeschlossen. Die Vereinbarung sieht vor, dass die Luzerner Polizei eine maximale, unentgeltliche Grundversorgung von 24 Mitarbeitenden pro Spiel zur Verfügung stellt. Die weiterführenden Aufwendungen für 18 Meisterschaftsspiele werden dem FCL pro Kalenderjahr pauschal mit 570'000 Franken in Rechnung gestellt. Für weitere Spiele erfolgt die Abrechnung nach Aufwand, wobei die anfallenden Kosten zu 80 Prozent in Rechnung gestellt werden. Können die bestehenden Reglemente und Richtlinien bezüglich Sicherheit und Prävention durch den FCL vollumfänglich umgesetzt werden, besteht die Möglichkeit einer Kostenreduktion vom maximal 70'000 Franken pro Jahr. Können die Bestimmungen mehrheitlich umgesetzt werden, ist eine Kostenreduktion von 35'000 Franken vorgesehen.

## **II. Rechtliche Grundlagen**

### **1. Gesetzmässigkeitsprinzip**

Bei den auf die Veranstalter zu überwälzenden Kosten für Polizeieinsätze handelt es sich um sogenannte Verwaltungsgebühren. Grundsätzlich müssen bei Gebühren der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen aus einem Gesetz im formellen Sinne hervorgehen. Bei gewissen Gebühren können die Prinzipien der Kostendeckung und Äquivalenz die Höhe der Abgabe ausreichend begrenzen, so dass der Gesetzgeber deren Bemessung der Exekutive überlassen darf (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz. 2694 ff.). Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat. Gemäss § 12 Absatz 2 des Gebührengesetzes (SRL Nr. 680) können Gebühren, die sich im Rahmen der Kostendeckung halten, in einer Verordnung geregelt werden, die die gebührenpflichtigen Personen, die Tatbestände, welche die Gebührenpflicht auslösen, und die Höhe der Gebühren festlegt.

## **2. Schranken der Kostenüberwälzung**

Neben den bereits erwähnten Schranken (Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip) ergeben sich weitere Schranken insbesondere bei ideellen Veranstaltungen aus den Grundrechten der Meinungs- und Versammlungsfreiheit und ganz allgemein aus dem Störerprinzip. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Veranstaltungen, die friedlich verlaufen und solchen mit Gewaltausschreitungen.

### **a. Schranken bei friedlichen ideellen Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen, bei denen friedlich ideelle Grundrechte ausgeübt werden, stellt die Übertragung der Polizeikosten auf Private einen faktischen Grundrechtseingriff dar. Ein solcher Eingriff wäre bei Beachtung der Verhältnismässigkeit grundsätzlich zulässig. Die Verhältnismässigkeitsprüfung führt aber zum Ergebnis, dass bei ideellen Veranstaltungen weitgehend der Staat für die Polizeikosten aufkommen muss. Bei jeder Polizeikostenüberwälzung auf den Privaten, welcher ideelle Grundrechte ausübt, sind folgende Grundsätze zu beachten: Die Kostenhöhe darf die Grundrechtswahrnehmung nicht vereiteln; die private Kostentragung sollte auf einen Höchstbetrag beschränkt werden; nur die notwendigen Polizeiausgaben dürfen in Rechnung gestellt werden; eine Solidarschuldnerschaft der Veranstaltungsteilnehmenden ist unzulässig (Leutert, Polizeikostentragung bei Grossveranstaltungen, Diss., Zürich 2005, S. 126).

### **b. Schranken bei gewalttätigen Veranstaltungen**

Bei gewalttätigen Veranstaltungen ergeben sich Schranken insbesondere aus dem Störerprinzip, welches wiederum auf dem Verhältnismässigkeitsprinzip beruht. Danach dürfen sich polizeiliche Massnahmen nur gegen den Störer, nicht gegen bloss mittelbare Verursacher des polizeiwidrigen Zustandes richten. Der grundrechtliche Schutz ist bei gewalttätigen Veranstaltungen eingeschränkt oder gänzlich ausgeschlossen. Damit können die vollen Kosten auf die Störer überwälzt werden. Der Störer ist polizeirechtlich verpflichtet, eine Gefahr oder Störung zu beseitigen oder die Kosten für die Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes zu tragen (BGE 122 II 65 E. 6). Neben den gewalttätigen Veranstaltungsbesuchern ist der Veranstalter als Störer im Sinne eines sogenannten Zweckveranlassers in Betracht zu ziehen. Zweckveranlasser ist, wer durch sein Tun oder Unterlassen bewirkt oder bewusst in Kauf nimmt, dass ein anderer die Polizeigüter stört oder gefährdet. Bei Fussballspielen von Klubs mit Hooliganszene oder Demonstrationen mit Beteiligten, welche regelmässig Gewalttätigkeiten hervorrufen, haben die Organisatoren als Zweckveranlasser der Störung zu gelten. Jeder Störer darf zur Kostentragung seines Störungsanteils – und ausschliesslich nur für diesen Teil – herangezogen werden (Leutert, a.a.O., S. 136 ff.). Ein einzelner Störer haftet damit nicht solidarisch. Das Störerprinzip beschränkt damit die Kostentragungspflicht der Veranstalter.

## **3. Bundesgerichtsentscheid betreffend Neuenburg (BGE 135 I 130)**

Das Bundesgericht hat sich im Jahr 2009 zur Überwälzung von Polizeikosten auf einen Veranstalter von Fussballspielen geäussert. Gemäss einer neuenburgischen Verordnung aus dem Jahr 2008 müssen Sportklubs 80 Prozent der Kosten für Sondereinsätze der Polizei bei drohenden Ausschreitungen von Hooligans übernehmen. Der Tarif kann auf 60 Prozent reduziert werden, wenn der Verein selber Massnahmen gegen gewalttätige Aktionen von Fans ergreift. Stets kostenlos ist für die Klubs ein Basisdispositiv der Polizei mit 12 Patrouillen à zwei Mann.

Gemäss Bundesgericht verletzt diese Regelung weder die Wirtschaftsfreiheit noch den Grundsatz der Gleichbehandlung. Auch die Organisatoren solcher Veranstaltungen könnten aufgrund allgemeiner Bestimmungen im Polizeigesetz zur Kasse gebeten werden. Dass für Sportvereine eine Sonderregelung getroffen worden sei, rechtfertige sich durch die bekannten und besonderen Risiken beim Aufeinandertreffen von Hooligans an den fraglichen Anlässen.

### **III. Grundzüge der Vorlage**

Die formell-gesetzliche Grundlage in § 32 Absatz 2a PolG erachten wir als genügend für eine Kostenüberwälzung auf Veranstalter und erkennen deshalb keinen Änderungsbedarf auf Stufe Gesetz. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass nach § 12 Absatz 2 des Gebührengesetzes Gebühren, die sich – wie vorliegend – im Rahmen der Kostendeckung bewegen, in einer Verordnung geregelt werden können. Zudem lässt die Bestimmung von § 32 Absatz 2a PolG eine Gebührenerhebung "insbesondere" für polizeiliche Aufwendungen bei Grossveranstaltungen, die einen aufwendigen Ordnungsdienst, Verkehrsmassnahmen oder Polizeischutz erfordern, zu. Das heisst, dass weitere Gebührenerhebungen nicht ausgeschlossen sind. Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehen wir hingegen auf Stufe Verordnung in der Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei.

#### **1. Einheitlicher Wortlaut: Kostenüberwälzung *bei* Veranstaltungen**

Heute wird in der Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei uneinheitlich von Kostenüberwälzung *bei* Veranstaltungen (§ 2 der Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei) sowie Kostenüberwälzung *für* Veranstaltungen (§ 4 der Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei) gesprochen. Beim Begriff *für* (Veranstaltungen) ist es nach grammatikalischer Auslegung fraglich, ob Aufwendungen, die nicht unmittelbar am Veranstaltungsort verursacht werden, auch überwält werden können. Aus den kantonsrätlichen Voten ging hervor, dass Polizeikosten vermehrt auf die Veranstalter überwält werden sollen. Aus diesem Grund ist einheitlich der Begriff *Kostenüberwälzung bei Veranstaltungen* zu verwenden, der eine Kostenüberwälzung auch bei polizeilichen Dienstleistungen zulässt, die weiter entfernt vom Veranstaltungsort notwendig werden, sofern sie in einem sachlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Das entspricht auch dem Willen des Postulanten.

#### **2. Verzicht auf eine unentgeltliche Grundleistung**

Bei friedlichen kommerziellen Veranstaltungen wird in der Literatur teilweise die Ansicht vertreten, dass bezüglich Kostenüberwälzung Nutzenüberlegungen anzustellen sind. Diese stützen sich auf die Wirtschaftsfreiheit. Danach profitierten von den Polizeileistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen stets nicht nur der Veranstalter, sondern auch die Teilnehmenden und der Staat. Der Nutzen des Staates kann sich auch bei Veranstaltungen mit einem rein kommerziellen Zweck etwa aus deren positiven Ausstrahlung, dem volkswirtschaftlichen Effekt oder auch durch privat finanzierte Infrastruktureinrichtungen ergeben. Bei Veranstaltungen mit einem teilweise ideellen Zweck ist der Nutzen des Staates je nach Anteil des ideellen Zweckes entsprechend höher. Da damit auch der Staat Nutzniesser von Veranstaltungen ist, dürfen dem Veranstalter dieser Ansicht nach nicht sämtliche Polizeikosten überwält werden. Polizeimassnahmen im Rahmen und im Ausmass der polizeilichen Grundversorgung sollten gebührenfrei erbracht werden (Leutert, a.a.O., S. 126 ff.). Aus der kantonsrätlichen Diskussion des Postulats P 504 ging hervor, dass bei Veranstaltungen, gleich welcher Natur, die Vollkosten vom Veranstalter zu bezahlen seien. Deshalb wird auf die generelle Zurverfügungstellung einer unentgeltlichen Grundleistung verzichtet. Ein Teil der polizeilichen Leistungen ist aber dann unentgeltlich zu erbringen, wenn die Veranstaltung teilweise einem ideellen Zweck dient. Als Beispiel dafür kann die Kostenüberwälzung auf den

FCL angeführt werden. Die Kostenüberwälzung wird in diesem Fall aber mittels Vereinbarung geregelt.

Bis anhin ging aus der Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei nicht klar hervor, ob eine Grundleistung der Polizei unentgeltlich erbracht werden soll, oder ob sämtliche Kosten überwält werden können. Gemäss Wortlaut von § 2 Absatz 1a der Verordnung ("Dienstleistungen, welche *nicht* zum ordentlichen Aufgabenbereich der Polizei gehören, sowie bei *ausserordentlichen* Mannschaftseinsätzen bei Festen und Veranstaltungen") war von einer unentgeltlichen Grundleistung auszugehen. Dies kommt aber aus § 4 Unterabsatz a der Verordnung (100 % der Kosten) nicht zum Ausdruck. Der diesbezügliche Widerspruch soll mit der vorliegenden Änderung ausgeräumt werden.

### **3. Einschränkung des Ermessensspielraumes der zuständigen Behörden bei der Bemessung der Gebühren**

§ 4 Unterabsatz b der Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei, wonach die Gebührenhöhe für Veranstaltungen mit ganz oder teilweise ideellem Charakter gemäss Entscheid der Luzerner Polizei im Einvernehmen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement festgelegt wird, gibt den Behörden einen erheblichen Ermessensspielraum. Weder sind Kriterien für die Festlegung der Gebührenhöhe in die Verordnung aufgenommen, noch ist definiert, was unter ideellem beziehungsweise kommerziellem Zweck zu verstehen ist.

Neu sollen Merkmale von Veranstaltungen mit kommerziellem beziehungsweise ideellem Zweck in die Verordnung aufgenommen werden. So kann der Ermessensspielraum der Behörden bei der Zuteilung einer Veranstaltung zu den jeweiligen Gebührenkategorien eingeschränkt werden. Zudem wird fest gelegt, dass sich die Gebühr je nach Anteil des ideellen Zwecks reduzieren soll. Das wurde zwar auch bis anhin schon so gehandhabt, ergab sich aber nicht aus der Verordnung.

### **4. Verzicht auf eine Kostenüberwälzung bei Demonstrationen**

Bis anhin wurden bei Demonstrationen die Kosten für allfällige Polizeieinsätze nicht auf die Veranstalter oder die Teilnehmenden überwält. Aus der Diskussion im Kantonsrat ging hervor, dass auch bei Demonstrationen eine Überwälzung der Kosten erfolgen soll und dass gewalttätige Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Demonstrationen für die von ihnen verursachten Kosten aufkommen sollen.

Vorab ist festzuhalten, dass bis anhin kein Kanton eine Kostenüberwälzung bei Demonstrationen kennt. Aufgrund der politischen und juristischen Brisanz haben wir die Frage einer Kostenüberwälzung bei Demonstrationen in der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) diskutieren lassen. Die KKJPD empfiehlt aus juristischen und politischen Gründen, auf eine Kostenüberwälzung bei Demonstrationen zu verzichten. Bei ideellen Veranstaltungen wie Demonstrationen stelle die Übertragung der Polizeikosten auf Private einen faktischen Grundrechtseingriff dar, weil die Kostenlast die Privaten von der Grundrechtswahrnehmung abhalten könne. Grundrechts- und Nutzenüberlegungen führten zum Ergebnis, dass die Polizeieinsatzkosten weitgehend oder weitestgehend vom Staat übernommen werden sollten. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit schliesse eine private Polizeikostentragung zwar nicht gänzlich aus, beschränke sie aber auf einen moderaten Anteil. Neben diesen juristischen Aspekten müssten auch politische Aspekte in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Politisch spreche viel dafür, sich bei der Kostenüberwälzung auf kommerzielle Veranstaltungen (insbesondere Fussball- und Eishockeyspiele) zu beschränken und bei ideellen Veranstaltungen (insbesondere Demonstrationen) auf eine Kostenüberwälzung zu verzichten. Demonstrationen seien mit dem Initiativ- und Referendumsrecht eng verknüpft und könnten somit als Teil des Staatssystems betrachtet werden, was gegen eine private Kostentragung spreche. Die Meinungsfreiheit und die Ver-

sammlungsfreiheit seien gewichtige Grundrechte, welche nicht durch finanzielle Hürden behindert werden sollten. Bei unfriedlichen Veranstaltungen müssten die Störer für sämtliche finanziellen Folgen der durch sie verursachten polizeilichen Massnahmen aufkommen, da der Staat aus Störungshandlungen keinen Nutzen ziehen könne und auf Störerseite ein polizeiwidriges Verhalten vorliege. Die Störer würden keinen Grundrechtsschutz geniessen. Wenn gleichzeitig mehrere Störer auftreten würden, so sei auf den individuellen Tatbeitrag abzustellen.

Die Argumentation der KKJPD ist überzeugend. Folglich wird in der Vorlage auf eine grundsätzliche Kostenüberwälzung bei Demonstrationen verzichtet. Hingegen sollen bei unfriedlichen Demonstrationen, wie auch bei allen übrigen Veranstaltungen, die zu Ausschreitungen führen, den einzelnen Teilnehmenden und dem Veranstalter je nach ihrem Störeranteil die vollen Kosten für Polizeieinsätze in Rechnung gestellt werden. Da die Festsetzung des Störeranteils des Veranstalters im Nachhinein schwierig ist, schlagen wir im Sinne einer Faustregel vor, dass der Veranstalter als Zweckveranlasser in der Regel rund 40 Prozent der Kosten für Polizeieinsätze zu tragen hat.

## **5. Vereinbarungen mit privaten Veranstaltern**

Es soll weiterhin möglich sein, mit privaten Veranstaltern Vereinbarungen über die Beteiligung an Polizeikosten auszuhandeln. Ein Vorteil solcher Vereinbarungen ist, dass sie von den Vereinbarungspartnern überdurchschnittlich gut eingehalten werden. Wie bis anhin besteht eine solche Vereinbarung mit dem FCL (vgl. Ziff. 1.3).

## **IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **§ 2**

In Absatz 1a wurde die Möglichkeit zur Gebührenerhebung in dem Sinne erweitert, dass fortan ganz allgemein für die besondere Inanspruchnahme der Polizei bei Veranstaltungen Gebühren sollen erhoben werden können. Bis anhin war dies nur bei ausserordentlichen Mannschaftseinsätzen bei Festen und Veranstaltungen sowie bei Dienstleistungen, welche nicht zum ordentlichen Aufgabenbereich der Polizei gehören, möglich. Gestrichen wurden die beiden Passagen *bei ausserordentlichen Mannschaftseinsätzen* und *nicht zum ordentlichen Aufgabenbereich der Polizei gehören*. Dadurch wird der politische Wille abgebildet, dass es bei Veranstaltungen keine unentgeltliche Grundleistung bezüglich Polizeieinsätze geben soll.

### **§ 4**

Ganz allgemein wird nicht mehr von einer Kostenüberwälzung *für* Veranstaltungen, sondern *bei* Veranstaltungen gesprochen. Dadurch wird sichergestellt, dass auch polizeiliche Leistungen in einem weiteren räumlichen Umfeld um die Veranstaltung überwälzbar sind, sofern sie in einem sachlichen Zusammenhang zur Veranstaltung stehen. Zu denken ist etwa an Polizeieinsätze entlang der Fanmärsche vom Bahnhof Luzern zum Stadion Allmend im Rahmen von Fussballspielen. In genereller Hinsicht ist zu bemerken, dass nur die Kosten für diejenigen Angehörigen der Polizei überwältzt werden dürfen, welche aus dem normalen Polizeibetrieb herausgenommen und für den Einsatz bei einer Veranstaltung abkommandiert werden. Dies jedoch auch dann, wenn sie letztlich nicht eingesetzt werden. Hingegen genügt es nicht, wenn sie nur in Bereitschaft sind, aber noch für andere polizeiliche Aufgaben eingesetzt werden können.

In Absatz 1 wird die Gebührenerhebung bei Veranstaltungen mit einem kommerziellen Zweck geregelt. Nach wie vor sollen hier 100 Prozent der Kosten des Polizeieinsatzes überwältzt werden. Neu sollen aber Merkmale von Veranstaltungen mit einem kommerziellen Zweck in die Verordnung aufgenommen werden. Dadurch wird der Ermessenspielraum der

Behörden bei der Einteilung der Veranstaltungen in die verschiedenen Kategorien eingeschränkt. Kommerzielle Veranstaltungen werden häufig von einem Veranstalter mit Rechtspersönlichkeit durchgeführt, sie sind gewinnorientiert, bei den Teilnehmenden handelt es sich um Profis, es werden Eintrittsgelder erhoben und an die Funktionäre wird ein Lohn ausbezahlt.

Absatz 2 regelt die Kostenüberwälzung bei Veranstaltungen mit einem ganz oder teilweise ideellen Zweck. Neu wird in die Verordnung aufgenommen, dass die Gebührenreduktion je nach Anteil des ideellen Zwecks umso grösser ausfällt. Auf die Rechnungsstellung kann auch ganz verzichtet werden. Dies fällt namentlich bei Veranstaltungen mit einem ganz ideellen Zweck in Betracht. Schliesslich werden neu die Merkmale von Veranstaltungen mit einem ideellen Zweck in Absatz 2 aufgenommen. Es sind dies: Brauchtum, Tradition, Kultur, Politik sowie Breiten- und Behindertensport.

Absatz 3 bleibt unverändert.

Absatz 4 regelt die Kostenbeteiligung bei unfriedlichen Veranstaltungen. Da Veranstaltungen mit Ausschreitungen keinen Grundrechtsschutz geniessen, werden die vollen Polizeikosten überwält. Die Überwälzung erfolgt jedoch nur auf die jeweiligen Störer und in Bezug auf je ihren Störeranteil. Dadurch wird verhindert, dass es zu einer Solidarhaftung von einzelnen Störern (Veranstalter, Teilnehmende) kommt. Der Anteil des Veranstalters beträgt in der Regel rund 40 Prozent. Dieser Prozentsatz im Sinne einer Faustregel kann unter anderem je nach den getroffenen Vorkehrungen im Dienste der Sicherheit nach unten und nach oben angepasst werden.